



## Inhalt

1. Verpflegungsmehraufwand / Tagegeld / Übernachtungskosten.....	1
2. Fahrtkostenerstattung .....	1
3. Gebühren .....	2

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Ordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.*

### 1. Verpflegungsmehraufwand / Tagegeld / Übernachtungskosten

(1) Der Verpflegungsmehraufwand kann entsprechend der gesetzlichen Regelung des Bundesreisekostengesetz (BRKG)

- a) bei einer eintägigen Reise von mehr als acht Stunden
- b) bei einer mehrtägigen Reise
  - für den An - und Abreisetag (ohne Zeitvorgabe)
  - für jeden Zwischentag (24 Stunden)

abgerechnet werden.

Wird bei Dienstreisen unentgeltlich Verpflegung gewährt, wird der Verpflegungsmehraufwand gekürzt, und zwar entsprechend der gesetzlichen Regelung:

- bei frei gewährtem Frühstück um 20 %
- bei frei gewährtem Mittagessen um 40 %
- bei frei gewährtem Abendessen um 40 %

(2) Übernachtungskosten bedürfen einer Zusage des Vors. des jeweiligen Ausschusses und werden, insofern die Rechnung nicht an den Thüringer Handball-Verband e.V. gerichtet wurde, nach Vorlage des Belegs (Rechnung) erstattet.

### 2. Fahrtkostenerstattung

(1) Grundsätzlich ist das unter wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen effizienteste Verkehrsmittel zu nutzen.

(2) Bei Nutzung eines PKW wird der Erstattungssatz nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) pro gefahrenem km erstattet.



(3) Bei Nutzung der Deutschen Bahn werden gegen Vorlage der Fahrkarte grundsätzlich erstattet

- bei einer Fahrtstrecke bis 300 km einfache Entfernung die Kosten (2) Klasse
- bei einer Fahrtstrecke über 300 km einfache Entfernung die Kosten (1) Klasse.

Sparpreise der Deutschen Bahn sind grundsätzlich zu nutzen.

(4) Sonstige Fahrkosten wie z.B. Straßenbahn, Bus, Taxi, Zuschläge, Parkgebühren, Gepäcktransport u.ä., werden gegen Vorlage der Belege erstattet, sofern sie für die Durchführung der Reise notwendig sind.

### 3. Gebühren

#### a) Passwesen

Neuausstellung in der Jugend A / B / C / D Jugend	7,00 €
Neuausstellung in der Jugend E / F	5,00 €
Neuausstellung Erwachsene	10,00 €
Ausstellung Vertragsspielerpass	25,00 €
Wiederaufleben der Spielberechtigung	10,00 €
Antrag auf Zweifachspielberechtigung	10,00 €
Antrag auf Gastspielrecht	10,00 €
Antrag auf Doppelspielrecht	10,00 €
Antrag auf Zweitspielrecht	10,00 €
Antrag auf Förderlizenz im THV	10,00 €
Antrag auf Vereinswechsel	20,00 €
<i>Bearbeitungsgebühr für Prüfung der Spielberechtigung ausländischer Spieler:</i>	
- Kinder und Jugendliche	15,00 €
- Erwachsene	25,00 €

#### b) Vereinsänderungen

- |   |          |
|---|----------|
| I. Antrag auf Umschreibung von Verein auf Spielgemeinschaft pro Verein  | 100,00 € |
| II. Antrag auf Umschreibung von Spielgemeinschaft auf Verein pro Verein | 100,00 € |
| III. Übertragung von Spielrechten                                       | 100,00 € |

- |  |                  |
|--|------------------|
| c) jährliche Gebühr für Datenpflege pro gültigen Spielerpass | 2,00 €           |
| d) Lizenzgebühr EDV je Verein pro Jahr                       | 50,00 €          |
| e) Nichtteilnahme am Lastschrifteneinzug                     | 100,00 €         |
| f) Verwaltungskostenpauschale je Verein / Spielgemeinschaft  | pro Jahr 30,00 € |



## g) Mahngebühren

1. Mahnung (freundliche Erinnerung)	ohne Gebühr
2. Mahnung	10,00 €
3. Mahnung	20,00 €

## h) Rechtsmittelgebühren

Anträge, Beschwerden, Einsprüche, Berufungen und Revisionen (Gebührenregelung im THV siehe § 44 Abs. (7) RO THV)

I. Verbandssportgericht	70,00 €
II. Verbandsgericht	95,00 €
III. Auslagenvorschuss	50,00 €
IV. Kosten für Beschlüsse und Urteile	10,00 €
V. Verfahrenskostenpauschale	15,00 €
VI. Rechtsbehelfsgebühr	40,00 €
i) Antrag auf Wiederaufnahme in den THV	130,00 €
j) Gnadengesuch	100,00 €
k) Gebühren für Ehrungen	
I. Verbandsehrennadel	
Bronze	20,00 €
Silber	30,00 €
Gold	40,00 €
II. DHB-Plakette zum Vereinsjubiläum	75,00 €

**Diese Richtlinie zur Finanz- und Gebührenordnung tritt mit Präsidiumsbeschluss vom 06.07.2023 rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.**